

## Beschlüsse

in der Sitzung vom 10.11.2017

(Hier sind die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in ihrem Wortlaut anzuführen. Bei jedem Beschluss ist außerdem anzugeben: Art der Abstimmung (offen, namentlich, geheim), Ergebnis der Abstimmung (einstimmig), Anzahl der Für- und Gegenstimmen; bei Abstimmung durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen sowie bei namentlicher Abstimmung sind die Namen jener Gemeinderatsmitglieder anzuführen, die für den Antrag gestimmt haben und kurze Begründung des Antrages, wenn deren Aufnahme vom Antragsteller bzw. von den Gemeinderäten besonders begehrt wird.)

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen möchte ich alle Gemeinderäte bitten einen Tagesordnungspunkt, unter dringlich auf die heutige Tagesordnung zu nehmen.

Da ein eingegangenes Schriftstück zur Herstellung der Grundstücksordnung für Grundstück 856/3, KG Feistritz bei der B72 (Baustelle im Bereich Pöttler) übersehen wurde, bitte ich den Gemeinderat diesen Antrag der Stmk. Landesregierung heute unter Punkt 8 auf die Tagesordnung zu nehmen.

**Auf Antrag des Bgm. Peter Kern beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung, einstimmig, die Herstellung der Grundstücksordnung für Grundstück 856/3, KG Feistritz unter Punkt 8 auf die Tagesordnung zu nehmen.**

1. Verlesung und Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift vom 25.August 2017
---

**Auf Antrag des Bürgermeisters Peter Kern beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig, dass die Verhandlungsschrift der 5. Sitzung aus 2017 vom 25. August 2017, wegen der schriftlichen Ausfertigung des Protokolls nach der Sitzung nicht vorgelesen werden muss und genehmigt dieses Protokoll in offener Abstimmung einstimmig.**

2. Teilrechtsfähigkeit Pflichtschulen	a) Volksschule Strallegg	b) Neue Mittelschule Strallegg
---------------------------------------	--------------------------	--------------------------------

Mit der vom Landtag Steiermark beschlossenen Novelle zum Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz erhalten die Pflichtschulen die Möglichkeit, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Verträge über bestimmte Leistungen abzuschließen, da die Teilrechtsfähigkeit Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in eigener Verantwortung ermöglicht.

Damit sind Pflichtschulen im Bereich dieser Teilrechtsfähigkeit künftig auch dazu berechtigt und legitimiert, als Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, ein Bankkonto zu führen. Die Teilrechtsfähigkeit kann jedoch nicht ex lege in Anspruch genommen werden, sondern es ist dazu ein Gründungsvorgang notwendig. Für den Abschluss von Verträgen und damit auch die Einrichtung (oder allfällige Übernahme) eines Bankkontos ist allerdings neben der Einrichtung noch eine gesonderte Zustimmung des Schulerhalters erforderlich.

Wenn die Gemeinde als Schulerhalter damit einverstanden ist, dass an ihrer Schule eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden soll, muss ein entsprechender Antrag an den Gemeinderat gestellt werden. Ohne Zustimmung zur Errichtung des Schulerhalters, kann also eine derartige Einrichtung nicht errichtet werden.

Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit darf ausschließlich in den im Gesetz taxativ aufgezählten Bereichen tätig werden, z.B. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags sind oder sonstige Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind sowie deren Organisation und Abwicklungen für Dritte. Dies jedoch eingeschränkt auf die Bereiche, welche gemäß Pflichtschulerhaltungsgesetz der Gemeinde als Schulerhalter zukommen:

## Beschlüsse:

*„Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung von Pflichtschulen die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwartin/Schulwart, Reinigungspersonal, Heizerin/Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für das Mittagessen zu verstehen. Ferner ist für die Beistellung von Schularztinnen/Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrerinnen/Lehrer, Erzieherinnen/Erzieher, Freizeitpädagoginnen/Freizeitpädagogen oder anderer auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil im Sinne des § 8 lit. j sublit. cc SchOG geeigneter Personen in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können. Im Übrigen obliegt die Beistellung des erforderlichen Lehrpersonals dem Land.“*

Der Schulunterricht ist auf Basis des Schulunterrichtsgesetzes durchzuführen, welches in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Daher sind alle Schulveranstaltungen, z.B. Schulschikurse und deren finanzielle Abwicklung nicht von der Teilrechtsfähigkeit betroffen.

Im Falle der Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit geht ihr Vermögen auf den Schulerhalter über. Der Schulerhalter hat als Träger von Privatrechten Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit jedoch nur bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen. Damit ist sichergestellt, dass der gesetzliche Schulerhalter darüber hinaus nicht für die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangene Verpflichtung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit haftet.

#### **a. Volksschule Strallegg**

Es ergeht daher der

##### **ANTRAG**

der Gemeinderat der Gemeinde Strallegg möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Strallegg erklärt gegenüber der Schulleitung der öffentlichen Pflichtschule Volksschule Strallegg gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes sein Einvernehmen betreffend der Schaffung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit auf Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes an der öffentlichen Pflichtschule Volksschule Strallegg mit der Bezeichnung „Volksschule Strallegg“ unter der Leitung des Geschäftsführers VS-Dir. Karl Gschaider

#### **b. Neue Mittelschule Strallegg**

Es ergeht daher der

##### **ANTRAG**

der Gemeinderat der Gemeinde Strallegg möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Strallegg erklärt gegenüber der Schulleitung der öffentlichen Pflichtschule Neue Mittelschule Strallegg gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes sein Einvernehmen betreffend der Schaffung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit auf Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes an der öffentlichen Pflichtschule Neue Mittelschule Strallegg der Bezeichnung „NMS Strallegg“ unter der Leitung der Geschäftsführerin Frau Dipl.-Päd. Christine Prinz.

**Die beiden Anträge der Strallegger Schulen werden in offener Abstimmung einstimmig genehmigt.**

## Beschlüsse:

### 3. Vergabe Kücheneinrichtung für 12 Wohnungen und Tagesbetreuung

Die gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft Rottenmann wurde mit GR-Sitzungsbeschluss und Vertrag vom 16.09.2016 mit der Baubetreuung für das Bau-Projekt Generationenwohnen mit Tagesbetreuung in Strallegg beauftragt.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig, dass der Vergabevorschlag der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann angenommen wird, die Kücheneinrichtungen für die 12 Wohnungen und der Tagesbetreuung mit einer Nettosumme von € 44.770,- netto an den Bestbieter, die Fa. Wasserbauer Wohndesign u. Beratung, aus Strallegg zu vergeben.**

**Die genannte Firma Wasserbauer aus Strallegg wird hiermit mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragt.**

### 4. Vergabe Tischlerarbeiten Wohnhaus, Türen - Nachträge

Die gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft Rottenmann wurde mit GR-Sitzungsbeschluss und Vertrag vom 16.09.2016 mit der Baubetreuung für das Bau-Projekt Generationenwohnen mit Tagesbetreuung in Strallegg beauftragt.

Bei der GR. Sitzung am 3. März 2017 wurden bereits unter Tagesordnung Pkt. 13, die Firma r&r Objektbau aus Graz mit der Lieferung und Montage der Innentüren beauftragt.

Im Zuge der Bauarbeiten wurden von der Gemeinde als Bauherr einige Änderungswünsche eingebracht.

Der Nachtrag für diese Änderungen beträgt lt. Vergabevorschlag der SG Rottenmann € 3.362,49 Netto.

**Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat in offener Abstimmung einstimmig, die Nachträge Nr. 01 u. 02 , in der Höhe von € 3.362,49 Netto!**

### 5. Beschluss Weiterführung Energieregion Joglland West

Der Gemeindevorstand hat bei der Vorstandssitzung am 02.10.2017 unter Pkt 4, über die Weiterführung der Energieregion Joglland West beraten und schlägt dem Gemeinderat deshalb vor auch weiterhin (ab Oktober 2018 bis Oktober 2021) bei der Energieregion Joglland West teil zu nehmen.

**Der Gemeinderat beschließt in offener Abstimmung einstimmig, die Teilnahme der Gemeinde Strallegg an der „Neueinrichtung für die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Joglland West“ mit folgenden Punkten:**

**Die Gemeinde Strallegg bestätigt, dass die Ziele der Klima- und Energiemodellregion den Zielen des Programms entsprechen und bei der Gemeinde verankert sind.**

**Die Gemeinde Strallegg beauftragt die „Marktgemeinde Birkfeld Betriebs GmbH“ zur Vertretung der Klima- und Energiemodellregion.**

**Die Gemeinde Strallegg erklärt sich zur Umsetzung des Projektes bereit, € 4.500,- in 3 Jahren aufgeteilt auf 3 Jahre (2019 -2020 -2021) jeweils € 1.500 in bar, sowie € 4.500,- an unbare Eigenleistungen für die gesamte Projektdauer (3 Jahre) aufzubringen.**

**Eine etwaige Förderkürzung reduziert auch aliquot den Bar- und Eigenanteil**

## Beschlüsse:

## 6. Vertrag Totenbesehen am Wochenende durch Frau Dr. Eichberger, Birkfeld

Vertrag über die Durchführung der Totenbeschau durch die diensthabende Ärztin im Bereitschaftsdienst, im Gemeindegebiet von Strallegg, nach den Vorgaben der Vereinbarung zwischen Gemeindebund, Ärztekammer Steiermark laut Mustervertrag

**Der Gemeinderat beschließt in offener Abstimmung einstimmig, den vorliegenden Vertrag über die Durchführung der Totenbeschau während des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für den Dienstsprenzel Bereich Strallegg nach den Vorgaben des Mustervertrages mit der Ärztin:**

Dr. Ursula Eichberger, 8190 Birkfeld, Hauptplatz 9

## 7. Bilanz 2016, Strallegg KG (Empfehlung an die KEG)

Der Gemeinderat Strallegg empfiehlt der Strallegg KG einstimmig, den vorliegenden Jahresabschluss 2016, erstellt von der Fa. Austin BFP aus Graz mit Bilanz für das Jahr 2016 zu genehmigen.

## 8. Herstellen der Grundstücksordnung KG Feistritz Grundstück 856/3 (B72) Dringlichkeitsantrag

Vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Hr. DI Brunner, wurde mitgeteilt, dass die Schlussvermessung des Bauvorhabens B072, Sanierung der Stützmauer B072 km 58,03 – 58,35, KG 68008 Feistritz, bereits durchgeführt wurde und ein Teilungsplan durch der Dipl.Ing. Sommer ZT GmbH erstellt wurde. Zur Herstellung der Grundstücksordnung ist es erforderlich die beiliegende Musterverordnung durch den nachstehenden Beschluss zu erlassen:

## Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 131/2014 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 hat der Gemeinderat der **Gemeinde Strallegg** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde **GZ 4464** vom **25.10.2016** des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen **DI Sommer ZT-GmbH** in seiner Sitzung vom 10.11.2017 die nachstehende

## VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

**B072 „Sanierung Stützmauer B072 km 58,03 - 58,35“ - KG 68008 Feistritz**

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)

Beschlüsse:

zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung im Zeitraum von April/2016 bis September/2016 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Strallegg, am 10.11.2017

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

**Diese Verordnung wurde in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.  
Die Kundmachung erfolgt unverzüglich und wird diese nach 2 Wochen am 27.11.2017  
abgenommen und zur weiteren Veranlassung an das Amt der Stmk. Landesregierung,  
Abteilung 16 zurück übermittelt.**

Schluss der Sitzung: 19.15 Uhr